

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 06/18 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 28. März 2018 / 17.00 – 18.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt: Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 6.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/18

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 04/18 vom 14.03.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 05/18

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 05/18 vom 21.03.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) / Stellungnahme

Antragsteller Ressort Verwaltung

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 31. März 2018 an das zuständige Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport zu übermitteln. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2018 das Ressort Verwaltung beauftragt, eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht zu verfassen.

Zusammenfassung Vernehmlassungsbericht

Das geltende Strassenverkehrsrecht wurde aus der Schweiz rezipiert. Entsprechende Änderungen in der Schweiz werden grundsätzlich auch in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Seit 2006 erfuhr das Strassenverkehrsgesetz jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr, obwohl in der Schweiz zahlreiche Revisionen in Kraft traten. Aufgrund der traditionell engen rechtlichen und administrativen Verflechtung in diesem Bereich ist eine Annäherung an die schweizerische Rezeptionsvorlage angezeigt. Dadurch kann zum einen die Verkehrssicherheit mit bestimmten Massnahmen, wie beispielsweise einem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss für bestimmte Fahrzeuglenkergruppen, die generelle Verpflichtung von Motorfahrzeugen zum Fahren mit Licht am Tag sowie die konkreten Mindestalter für Radfahrer und für Führer von Tierfuhrwerken verbessert werden. Zum anderen wird namentlich mit einer legislatischen Überarbeitung der Bestimmungen über die Erteilung der Führerausweise (ohne inhaltliche Änderungen) die Zusammenarbeit mit der Schweiz vereinfacht.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, um praxisbedingte Anpassungen im Strassenverkehrsgesetz vorzunehmen. Vor allem sollen einzelne wichtige Regelungen, die derzeit lediglich auf Verordnungsstufe normiert sind, auf Gesetzesstufe gehoben werden, so beispielsweise die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Opportunitätsprinzips bei geringfügigen Widerhandlungen und die Befugnisse der Verkehrspolizei.

Stellungnahme

Die Gemeinde Eschen-Nendeln nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und würdigt das Bestreben der Regierung, aufgrund der engen rechtlichen und auch administrativen Verflechtung mit der Schweiz im Strassenverkehrsbereich einen grundsätzlichen Nachvollzug der schweizerischen Revision der Strassenverkehrsgesetzgebung vorzunehmen, zumal sich aus der Praxis in bestimmten Bereichen dringender Handlungsbedarf ergibt.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist mit der Stossrichtung der Regierung einverstanden und unterstützt die geplanten Änderungen in allen Punkten. Als wichtig erachtet die Gemeinde vor allem, dass der Alkoholgrenzwert im Fürstentum Liechtenstein bei 0,8 ‰ beibehalten wird, was - gemäss Vorlage - für Fahrzeugführer gilt, denen im Strassenverkehr keine erhöhte Verantwortung zukommt.

Abschliessend bedankt sich die Gemeinde Eschen-Nendeln für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 31. März 2018 an das zuständige Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Vögel Christine, Weiherring 6, 9493 Mauren

Bericht

Am 13. März 2018 ist von der Gesuchstellerin eine Anfrage zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Eschen-Nendeln für ein Wappen Memo Mix (Zeichnungen) eingegangen.

Rechtliches

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des „Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)“ bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

Bewilligungspraxis

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck.

Antrag

Frau Christine Vögel, Mauren, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck, gemäss E-Mail vom 13. März 2018, bis auf Widerruf zu nutzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Öz Serpil mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Öz Serpil, Dr. Albert Schädler-Str. 25, 9492 Eschen

Bericht

Frau Öz Serpil und ihre Kinder Zehra und Eda haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Neuanschaffung Grossventilator für die Feuerwehr

Antragsteller Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Eschen
Gemeinderat

Bericht

Die Freiwillige Feuerwehr Eschen plant in Ergänzung zu ihrer bestehenden Ausrüstung die Neuanschaffung eines mobilen Grossventilators. Dieser eignet sich zur Überdruckbelüftung von grossvolumigen Gebäuden, wie z.B. Industriehallen, Einkaufszentren oder Tiefgaragen. Mittels Sauglutten können nicht explosive Gase/Rauch abgesaugt werden. Eine Wassernebeleinrichtung dient zum Kühlen, zur Niederschlagung von Gasen oder zwecks Bildung von Brandabschnitten.

Überdrucklüfter sind Ersteinsatzmittel und für das taktische Vorgehen bei Einsätzen mit Rauch- oder Gasentwicklung nicht mehr wegzudenken. Sie werden eingesetzt, um Fluchtwege für Personenrettungen

sofort und effizient zu entrauchen. Es können gesunde Gebäudeteile geschützt und somit weiterer Schaden abgewendet werden. Absuch- und Löscharbeiten werden durch Kühlung und bessere Sicht enorm erleichtert und können effizienter gestaltet werden. Es kann aber nicht nur wertvolle Zeit eingespart werden. Es können auch Risiken von Rückzündungen (Flash-Over oder Backdraft) nahezu eliminiert werden, was in hohem Masse zur Sicherheit der Einsatzkräfte beiträgt.

Die Lüftereinheit ist auf einen Rollcontainer mit Totmannbremse montiert. Je nach Einsatzbedarf wird der Rollcontainer mit einem Trägerfahrzeug (Rüstwagen) zum Schadenplatz gebracht. So werden Investitions- und Unterhaltskosten eingespart, weil die Lüftereinheit nicht auf einem separaten Anhänger transportiert werden muss.

Rechtliches

Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖAWG) können bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 exkl. MwSt. Arbeitsvergaben direkt vorgenommen werden.

Budget

In der Investitionsrechnung 2018 ist im Konto Nr. 140.506.01 ein Betrag von CHF 60'000.00 für die Anschaffung des mobilen Grossventilators vorgesehen.

Antrag

Die Beschlussfassung über die beantragte Kreditfreigabe und Auftragsvergabe sei für weitere Abklärungen zu verschieben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Obstbaum-Patenschaft

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Verein HORTUS wurde 2005 im Fürstentum Liechtenstein gegründet. Er setzt sich für die Erhaltung der Vielfalt alter Kulturpflanzen in der Region ein. HORTUS koordiniert landesweit die Aktivitäten verschiedener lokaler Organisationen, spürt noch vorhandene alte Sorten auf und sichert ihre Erhaltung. Damit soll dieses wertvolle Erbgut auch für zukünftige Generationen zur Verfügung stehen. Lokale Sorten gehören zur kulturellen Identität einer Region. Mit der Erhaltung dieser Sorten fördert der Verein das Weiterleben traditioneller Gerichte, Anbaumethoden und Arbeitsgeräte.

In den letzten Jahrzehnten sind im Landschaftsbild von Eschen und Nendeln viele Obstbäume neuen Überbauungen oder dem Feuerbrand zum Opfer gefallen. Deshalb hat der Gemeindevorsteher die Idee entwickelt, dass der aktuelle Gemeinderat in dieser Legislaturperiode noch einen Schwerpunkt setzt und je nach Platzbedarf bis zu 11 Hochstämme setzt und die Patenschaft für diese Bäume übernimmt.

Ein Hochstammbaum kostet CHF 90.00. Es können verschiedene Sorten (Apfel, Birnen, Zwetschgen, Quitten oder Kirschen) angepflanzt werden. Ein Baum benötigt einen Platz von mindestens 8m x 8m. Somit wäre eine Fläche von rund 700 m² ideal. Die Pflanzung sollte auf einer Wiese oder Weide oder in einem grossen Garten erfolgen. Die Bäume müssen in den ersten 5 bis 10 Jahren durch einen Pfahl gestützt wer-

den. Sie sollten gut vor Frass durch Vieh und Wild geschützt werden. Die Pflege in den ersten Jahren würde der Werkbetrieb übernehmen.

Mögliche Standorte

Falls das Projekt weiter verfolgt werden soll, werden verschiedene Standorte auf der Gemeindeverwaltung eruiert. Grundsätzlich kommen Standorte in Frage, welche nahe am Siedlungsgebiet sind und vom Standort her nicht zu nass sind. Erste Abklärungen haben ergeben, dass auf gemeindeeigenen Parzellen oder auf Parzellen der Bürgergenossenschaft verschiedene Möglichkeiten bestehen.

Antrag

Die Obstbaum-Aktion sei durch zu führen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Infrastrukturkostenplan für Tiefbauten

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Infrastrukturkostenplan dient der Priorisierung und einer langjährigen Finanzplanung von zukünftigen Tiefbauten. Dieses Instrument hat sich seit 1998 in Tabellenform und seit 2005 ergänzend dazu in Form eines Planes bestens bewährt. In den letzten Wochen wurde der Infrastrukturkostenplan, welcher zuletzt im Jahr 2013 vom Gemeinderat genehmigt wurde, überarbeitet. Nun liegt der Plan in der Version 6 vor.

Im Infrastrukturplan werden die zu sanierenden und neu zu erstellenden Tiefbauten (Strassen, Treppen, Kanalisationen, Meteorwasserleitungen) in verschiedene Prioritätsstufen unterteilt:

Kurzfristige Massnahmen 1 – 7 Jahre

Mittelfristige Massnahmen 8 – 14 Jahre

Langfristige Massnahmen 15 + Jahre

Zudem sind die Tiefbauprojekte mit Kriterien wie fehlenden oder sanierungsbedürftigen Werkleitungen oder über die Verfügbarkeit von Gehwegen hinterlegt. Mit Erstellung des generellen Entwässerungsplanes konnten wichtige Informationen zu den unter den Strassen liegenden Kanalisationen bzw. Meteorwasserleitungen in Erfahrung gebracht werden. Diese Erkenntnisse sind im vorliegenden Plan ebenfalls eingeflossen.

Die Infrastrukturkostenpläne werden unter Berücksichtigung der Finanzplanung und den erwähnten Kriterien periodisch überprüft. Die für die Ortsteile Eschen und Nendeln vorliegenden Infrastrukturpläne, Stand Februar 2018, ersetzen die vom Gemeinderat am 06. November 2013 genehmigten Pläne.

Antrag

Die vorliegenden Infrastrukturpläne (Version 6) vom Februar 2018 seien zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.